



1. Allgemeines

- 1.1 Die TÜV SÜD Life Service GmbH (nachfolgend „LS“ genannt) informiert und begutachtet in Fragen der Fahreignung und der Verkehrssicherheit sowie der waffenrechtlichen Eignung. Daneben bietet sie u.a. Seminare nach dem StVG und der FeV und Abstinenzkontrollen zur Überprüfung des Konsumverhaltens an. Fahreignungsbegutachtungen auf behördliche oder gerichtliche Veranlassung dienen der Vorbereitung behördlicher Entscheidungen über die Fahrerlaubnis. LS ist gemäß Anlage 14 zu § 66 der Fahrerlaubnisverordnung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung amtlich anerkannt. Die anforderungsgerechte Durchführung der Fahreignungsbegutachtungen und Erstellung von Fahreignungsgutachten wird im Rahmen der Überwachung durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen regelmäßig überprüft.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.
- 2. Durchführung des Auftrags**
- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. LS ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung, bzw. der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, welche LS zum Zweck der Durchführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Entfällt bei einer Fahreignungsbegutachtung nach Vertragsschluss die Veranlassung für die Untersuchung aufgrund veränderter rechtlicher Voraussetzungen, so werden die Untersuchungskosten von der LS zurückerstattet; damit endet das Vertragsverhältnis.
- 2.3 Bei den von Behörden oder Gerichten zur Überprüfung der Fahreignung angeordneten Fahreignungsbegutachtung sowie sonstigen Eignungsbegutachtungen kommt der Vertrag mit Eingang der vom Klienten unterschriebenen Vereinbarung bei LS zustande. Der jeweilige Untersuchungsumfang bei diesen Begutachtungen orientiert sich an der behördlichen Fragestellung. Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen des Untersuchungsumfanges, können diese nur durch die zuständige Behörde und mit Zustimmung des Klienten vereinbart werden. Der Klient hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.
- 2.4 Bei Abstinenzkontrollprogrammen kommt der Vertrag mit Eingang der vom Klienten unterschriebenen Vereinbarung zur Durchführung eines Abstinenzkontrollprogrammes bei LS zustande. Bei allen anderen Leistungen (bspw. Haarprouben, sonstige Fahreruntersuchungen, Fahreignungsseminare sowie verkehrspsychologische Beratungen gem. § 71 FeV) erfolgt der Vertragsschluss ebenfalls mit Eingang der vom Klienten unterschriebenen Vereinbarung. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Leistungsumfanges, sind diese vorab zusätzlich in Textform zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.
- 2.5 Die Leistungen werden von LS erst nach Zahlung der gesamten Untersuchungskosten erbracht.
- 2.6 Der Klient verpflichtet sich, zu einem von LS festgelegten Termin in der beauftragten Untersuchungsstelle zu erscheinen und bei der Untersuchung mitzuwirken.
- 2.7 Tatsachen oder Tatsachenmaterial, die der LS erst nach der Untersuchung oder nach der Leistungserbringung bekannt gegeben oder vorgelegt wurden, sind nicht Gegenstand des Vertrags.
- 2.8 Sofern im Falle einer Drogen- und Alkoholauffälligkeit eine Urin- bzw. Haarentnahme zur Beantwortung der behördlichen Fragestellung erforderlich ist oder zum Auftragsinhalt gehört, erklärt der Klient sein Einverständnis zur Probenentnahme.
- 2.9 Bei unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache bestellt LS im Auftrag und auf Kosten des Klienten einen Dolmetscher. Andere Personen dürfen nicht an der Untersuchung teilnehmen.
- 2.10 LS ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.

3. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das LS nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. In Ziffer 3.2 informiert LS über das Muster-Widerrufsformular. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht sind in Ziffer 3.3 geregelt.

3.1 Widerrufsbelehrung

Sie können den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Der Widerruf kann formlos erfolgen, z.B. per E-Mail oder Brief an TÜV SÜD Life Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, E-Mail: ls.kontakt@tuvsud.com. Ein Musterformular ist nicht vorgeschrieben, kann aber verwendet werden.

Nach Eingang Ihres Widerrufs erstatten wir alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ihnen entstehen dadurch keine Kosten.

3.2 Über das Muster-Widerrufsformular informiert LS nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular	
Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, senden Sie bitte das ausgefüllte Formular an: TÜV SÜD Life Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München oder per E-Mail: ls.kontakt@tuvsud.com	Hiermit widerrufe ich/wir (*) den Vertrag über folgende Leistung: _____ — Name des Verbrauchers / der Verbraucherin — Anschrift — Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier) — Datum (*) Unzutreffendes streichen

- 3.3 LS weist darauf hin, dass das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der vereinbarten Leistung begonnen wird. Liegt keine solche ausdrückliche Zustimmung vor, kann erst nach Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung begonnen werden.

4. Zahlungsbedingungen

Kosten und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der der jeweiligen Klientenvereinbarung beiliegenden Zahlungsaufforderung. Entgelte sind sofort nach Eingang der Zahlungsaufforderung ohne Abzüge und unter Angabe des Verwendungszwecks zur Zahlung fällig und auf das

in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu überweisen. LS behält sich vor, Vorauskasse vorzuschreiben.

5. Verzug

LS kommt in Verzug, wenn der Termin am vereinbarten Tag aus Gründen, die LS zu vertreten hat, nicht stattfinden kann. Der Klient kann in diesem Fall wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder einen neuen Termin mit LS vereinbaren. Soweit er wegen des Verzugs einen Schaden erlitten hat, ist der Klient berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistung von LS umfasst nur die ihr ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Die Gewährleistungspflicht von LS ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Klienten unzumutbar oder von LS unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Klient nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen.
- 6.2 Aufwendungsersatzansprüche gem. § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

7. Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haftet LS bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haftet LS, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LS, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von LS jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 7.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden LS nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Gutachtern und sonstigen Mitarbeitenden von LS. Sie gilt nicht, soweit LS bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Der Klient hat etwaige Schäden, für die LS haften soll, unverzüglich LS in Textform anzuzeigen.
- 8. Höhere Gewalt**

Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt - nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

9. Urheberrecht, Datenschutz

- 9.1 LS darf von schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, Abschriften oder Kopien zu ihren Akten nehmen.
- 9.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Laborbefunde und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt LS dem Klienten hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Klient darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Jede widerrechtliche Kopie, Nachahmung oder Veränderung des Werkes stellt eine Straftat dar und zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
- 9.3 LS verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken. Dazu setzt LS auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt LS alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

10. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für den Fall, dass der Klient seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Gerichtsstand München vereinbart.

Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).